Senatsverwaltung für Inneres und Sport
III C 3 Kr – 3-2016/2017

Berlin, *20.11.2015*
9(0)223-*2620*
Enrico.Kraul@seninnsport.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

Notarzt-Einsatzfahrzeuge

rote Nummer/n: *2459*

Vorgang: 91. Sitzung des Hauptausschusses vom 11.11.2015

Ansätze: entfällt

Gesamtausgaben: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenInnSport wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Schlussberatung des Einzelplans 05 am 25.11.2015 die Beantwortung der bekannten Zusatzfrage bei der lfd. Nr. 29 nachzuliefern.
„Zusatz: Es wird eine Auflistung erbeten, wie die Krankenhäuser ausgestattet sind, bei denen die NEFs wegfallen und wie die Häuser ausgestattet sind, bei denen sie hinkommen (hinsichtlich der einzelnen Kliniken, Spezialzentren und Ärzte auch im 24h-Betrieb).“

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Hierzu wird berichtet:
Das Einsatzmittel Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) besteht aus dem erforderlichen Personal, dem Fahrzeug und der Ausstattung. Während die Feuerwehr das Fahrzeug, die Ausstattung, die Medikamente und die Verbrauchsmittel sowie die Fahrerin bzw. den Fahrer des NEF, die mindestens die Qualifizierung eines Rettungssanitäters bzw. einer Rettungssanitäterin vorweisen muss, zur Verfügung stellt, wurde und wird das ärztliche Personal von den beteiligten Kliniken zur Besetzung des NEF überlassen. In der Vergangenheit wurde das Personal von den Kliniken, an welchen das NEF stationiert war, bereitgestellt. Durch die durchgeführte Ausschreibung war eine gerechtere Beteiligung aller Kliniken, die fachlich in Frage kamen, anzustreben.

Aufgrund der positiven Ergebnisse des im Jahr 2008 begonnenen Modelprojekts der Stationierung von drei NEF auf drei Feuerwachen wurden nun auch die weiteren bisherigen Klinikstandorte - bis auf das Bundeswehrkrankenhaus, dass von der Ausschreibung nicht betroffen war - aufgegeben und die NEF ausschließlich in Dienststellen der Berliner Feuerwehr stationiert. Dazu wurde das

Land Berlin in Versorgungsregionen unterteilt, denen in Stützpunkten untergebrachte NEF zugeordnet sind. Innerhalb dieser Versorgungsregionen werden NEF-Stützpunkte grundsätzlich den einsatzstrategisch günstigsten Feuerwehr-Standorten zugewiesen.

Im Rahmen der Fragestellung ist zu unterscheiden zwischen der Notarztversorgung durch die NEF-Besatzung und die ggf. notwendige Versorgung in Krankenhäusern.

Krankenhausversorgung

Grundsätzlich wird im Bereich der Notfallrettung die nächstgelegene - für die weitere Versorgung der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten geeignete - Einrichtung angefahren. Dies ist im Regelfall ein Krankenhaus. In Einzelfällen kann dies nach der amtlichen Begründung des Rettungsdienstgesetzes aber auch eine Arztpraxis sein.

Im Regelfall fährt der Rettungswagen in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Sofern bei einem Einsatz der Notfallrettung kein arztbesetztes Einsatzmittel vor Ort ist, trifft die Rettungsdienstverantwortliche bzw. der Rettungsdienstverantwortliche des Rettungswagens die Entscheidung darüber, welches Krankenhaus angefahren werden soll.

Sofern ein arztbesetztes Einsatzmittel vor Ort ist, obliegt die Entscheidung, in welches Krankenhaus die Patientin bzw. der Patient verbracht wird, der Ärztin bzw. dem Arzt. Auch hier ist vom Grundsatz her das nächstgelegene geeignete Krankenhaus anzufahren. Dies ergibt sich aus § 4 der Verordnung über den Notarztdienst (NADV vom 6.12.2010, GVBl. 2011, S. 3). Dort heißt es in Absatz 2:

> *„Aufgaben der Notärzte und Notärztinnen sind vorrangig die Sicherstellung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen am Einsatzort sowie die Herstellung ihrer Transportfähigkeit. Ist eine Lebensgefährdung während des Transports zu erwarten, so ist dieser unter ärztlicher Betreuung in ein geeignetes Krankenhaus - aus einsatztaktischen Gründen in der Regel das nächstgelegene - durchzuführen. Eine Bevorzugung des Standort-Krankenhauses oder eines mit diesem wirtschaftlich verbundenen Krankenhauses ist nicht zulässig. In besonderen Einsatzlagen (Großschadensereignis oder Katastrophenfall) kann von Satz 2 abgewichen werden."*

Die Entscheidung über die Wahl des Krankenhauses wird ausschließlich durch das Krankheitsbild der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten (hierzu zählt auch ein eventueller Unfallhergang, Vorerkrankungen etc.) definiert. Das ausdrückliche Verbot, das „Heimat-Krankenhaus" bzw. ein mit diesem verbundenes Haus zu bevorzugen, bestärkt diesen Grundsatz.

Vertragspartner Notarztversorgung

Die ausgewählten Kliniken mussten sich im Auswahlverfahren einer Eignungsbeurteilung unterziehen. Die Eignungsbeurteilung wurde zwischen der Feuerwehr und der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (SenGesSoz) abgestimmt. Hierzu wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Aktive Teilnahme an der Notfallversorgung des Landes Berlin gemäß Krankenhausplan 2010 nach § 6 Landeskrankenhausgesetz (LKG) des Landes Berlin
- Einstufung als Notfallkrankenhaus oder Notfallzentrum, nachgewiesen durch einen rechtskräftigen Feststellungsbescheid gem. § 7 LKG auf der Basis des Krankenhausplanes 2010
- Erfüllung der im Krankenhausplan 2010 genannten zwingenden Anforderungen an Krankenhäuser für die Teilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 27 Absatz 3 LKG.

Aufgrund der Rechtslage konnten die Leistungserbringer ausschließlich aus dem Kreis der dafür geeigneten Berliner Krankenhäuser ausgewählt werden - nun allerdings im formal geregelten Wettbewerbsverfahren. Die Zielsetzung sollte gewährleisten, dass durch die Neuvergabe der Standorte die Sicherstellung und Optimierung der Qualität der notärztlichen Versorgung in der Notfallrettung erfolgt.

Hinsichtlich der Standorte und Vertragspartner in der Notarztversorgung lässt sich folgendes aktuelles Gesamtbild feststellen:

Vorperiode		Aktuelle Zuordnung der NEF-Standorte					
NEF	**Krankenhausstandort**	**NEF**	**Umzugs-termin**	**Standort neu**	**Straße**	**PLZ**	**Krankenhaus Vertragspartner neu**
NEF 1205	Vivantes Klinikum am Fried-richshain	**NEF 1205**	01.12.2015	FW Friedrichshain	Rüdersdorfer Str. 56	10234 Berlin	Vivantes Klinikum im Friedrichshain
NEF 1505	Vivantes Klinikum am Urban	**NEF 1505**	01.10.2015	FW Urban	Wilmsstr. 19	10961 Berlin	Vivantes Klinikum am Urban
NEF 1705	Bundeswehrkrankenhaus*	**NEF 1705**	-	Bundeswehr-KH	Scharnhorststr. 13	10115 Berlin	Bundeswehrkrankenhaus*
NEF 2505	Charité Campus Virchow Klinikum	**NEF 2105**	01.12.2015	FW Schillerpark	Edinburger Str. 7	13349 Berlin	Charité Campus Virchow Klinikum
NEF 2205	Vivantes Humboldt Klinikum	**NEF 2405**	01.10.2015	FW Tegel	Berliner Str. 16	13507 Berlin	Vivantes Humboldt Klinikum
NEF 2605	Caritas Klinik Pankow- Maria Heimsuchung	**NEF 2605**	offen**	FW Pankow	Grunowstr. 18	13187 Berlin	offen**
NEF 3105	Vivantes Klinikum Spandau	**NEF 3105**	01.11.2015	FW Spandau Nord	Triftstr. 9	13585 Berlin	Vivantes Klinikum Spandau
NEF 3305	DRK Kliniken Berlin Westend	**NEF 3305**	01.11.2015	FW Suarez	Suarezstr. 9	14057 Berlin	DRK Kliniken Berlin Westend
NEF 3605	RW Siemensstadt	**NEF 3605**	-	RW Siemensstadt	Paulsternstr. 34	13629 Berlin	Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe gGmbH
NEF 4305	FW Tempelhof	**NEF 4305**	-	FW Tempelhof	Borussiastr. 16-17	12103 Berlin	Vivantes Wenckebach-Klinikum
NEF 4405	FW Schöneberg	**NEF 4405**	-	FW Schöneberg	Feurigstr. 58	10827 Berlin	Vivantes Auguste-Viktoria-Klinikum
NEF 4605	FW Lichterfelde	**NEF 4605**	-	FW Lichterfelde	Goethestr. 7	12207 Berlin	Charité Universitätsmedizin Berlin, Campus Benjamin Franklin
NEF 5205	Vivantes Klinikum Neukölln	**NEF 5205**	01.11.2015	FW Buckow	Johannisthaler Ch. 222	12351 Berlin	Vivantes Klinikum Neukölln
NEF 5305	FW Treptow	**NEF 5305**	-	FW Treptow	Groß-Berliner Damm 18	12487 Berlin	Alexianer Krankenhaus Hedwigshöhe
NEF 5405	DRK Kliniken Berlin Köpe-nick	**NEF 5405**	01.12.2015	FW Köpenick	Katzengraben 1	12555 Berlin	DRK Kliniken Berlin Köpenick
NEF 6105	Unfallkrankenhaus Berlin	**NEF 6205**	01.12.2015	FW Hellersdorf	Kummerower Ring 80	12621 Berlin	Unfallkrankenhaus Berlin
NEF 6405	Sana Klinikum Lichtenberg	**NEF 6405**	01.02.2016	FW Lichtenberg	Josef-Orlopp-Str. 69	10365 Berlin	offen ***
NEF 6305	FF Hohenschönhausen	**NEF 6305**	-	FF Hohenschönhausen	Ferdinand-Schultze-Str. 128	13055 Berlin	Park-Klinik- Weißensee GmbH

* Bundeswehr-Vertrag v. Neuvergabe nicht betroffen, keine Änderungen

** Auswahlentscheidung getroffen, Zuschlag noch nicht erteilt, laufendes Beschwerdeverfahren
Standort ist unabhängig von der endgültigen Vergabeentscheidung.

*** Der Zuschlag ist bereits erteilt, jedoch ist das Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen -

Fazit

Eine erbetene Gegenüberstellung zur Ausstattung der Krankenhäuser, bei denen NEF wegfallen bzw. bei denen sie hinzukommen, erübrigt sich:

- Zukünftig sind alle NEF auf Feuerwachen statt Klinikstandorten stationiert (Ausnahme: Bundeswehr-Krankenhaus).
- Unabhängig von der Neuausschreibung der NEF-Stützpunkte ist weiterhin grundsätzlich das nächstgelegene geeignete Krankenhaus für die Versorgung der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten anzufahren. Eine Bevorzugung des „Heimat-Krankenhaues“ oder eines mit diesem wirtschaftlich verbundenen Krankenhauses ist gesetzlich nicht zulässig. Hinsichtlich einer – somit notwendigen - Gegenüberstellung der individuellen Qualitätsmerkmale aller Berliner Krankenhäuser sei verwiesen auf den aktuellen Krankenhausplan der SenGesSoz:
  → https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/stationaere-versorgung/krankenhausplan/
- Festzustellen ist, dass die Kliniken, die bisher Standorte der NEF bereithielten, i.d.R. auch zukünftig der Vertragspartner für die Gestellung der Notarztversorgung sind. Falls ein neuer Vertragspartner in der Versorgungsregion die Leistungserbringung übernimmt, wurde dieser nur aus dem Kreis der geeigneten Krankenhäuser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des LGK ausgewählt.

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport